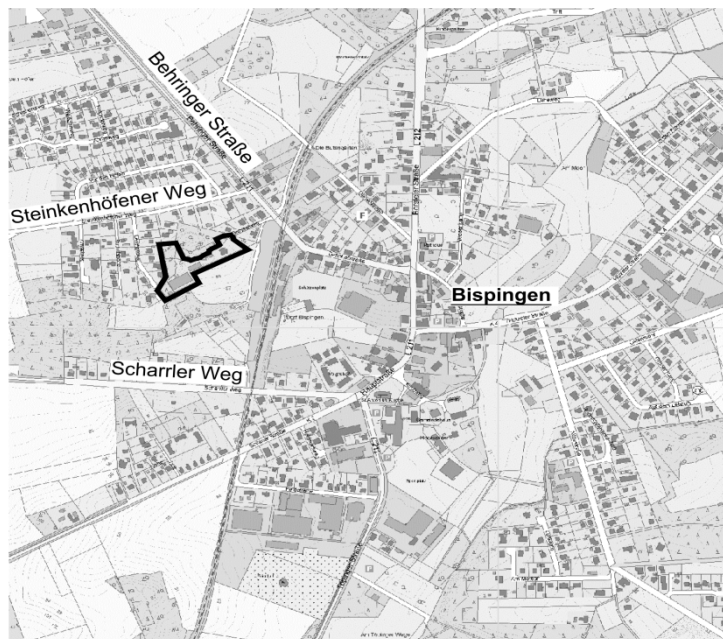


Bekanntmachung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60
„Steinkenhöfener Weg II“ in Bispingen
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II“ in Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung anlässlich seiner Sitzung am 28.05.2020 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zur Zeit geltenden Fassung – als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II“ in Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung erfolgte gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II“ in Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich (Grundlage: Topographische Karte, Maßstab 1 : 5.000, verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Soltau).



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60
„Steinkenhöfener Weg II“ in Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II“ in Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung einschließlich Begründung werden gemäß § 10 BauGB im Rathaus der Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4/6, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 15, 29646 Bispingen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und

können dort von montags bis freitags während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird zu diesem Bauleitplan Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steinkenhöfener Weg II“ in Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bispingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch unter der Internetadresse www.gemeinde.bispingen.de unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Bispingen, den 02.06.2020

Gemeinde Bispingen – Dr. Jens Bülthuis, Der Bürgermeister